



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

7. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Januar 2010	Nummer 1
-------------	------------------------------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Neufassung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“

2

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der KS ATAG TRIMET Guss GmbH in 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Gießerei für Nichteisenmetalle in **06493 Harzgerode, Landkreis Harz**

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG in 06869 Düben, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen in **06869 Düben, Landkreis Wittenberg**

4

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Schweineprojekt Hedersleben GbR in 06295 Hedersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen, einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme

oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) sowie Errichtung zweier Gärrestlagerbehälter in 06295 Hedersleben, Mansfeld-Südharz

5

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Van der Velde Agrar GmbH in 39435 Tarthun auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Schweinemastanlage in **39397 Gröningen/OT Dalldorf, Landkreis Börde**

5

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Planfeststellung für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Flussgebiet der Bode, im Bereich der Stadt Gröningen, **Ortsteil Krottorf (Landkreis Börde)**

6

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser; Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser und der Umwelterklärungen

7

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Planfeststellung für die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Flussgebiet der Selke, in **der Ortslage Gattersleben, Salzlandkreis**

8

4. Verwaltungsvorschriften

#### B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Sa-tuelle, Landkreis Börde**)

9

- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Sa-tuelle, Landkreis Börde**) 9
- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Klü-den, Landkreis Börde**) 10
- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Dorst, Landkreis Börde**) 10
- . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung **Serno, Landkreis Wittenberg**) 10

2. Sonstiges

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Barleben 11
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Barleben 11
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung 11
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 1. Sitzung 2010 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 12
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 1. Sitzung 2010 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 12
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschluss-Nummern III/65-2009, III/66-2009, III/67-2009, III/68-2009 13
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Beteiligung an der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle; Einladung zur Erörterung gemäß § 7 Abs. 3 LPIG LSA 14

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen zur Neufassung der Verbandssatzung  
des Kommunalen Zweckverbandes  
„Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“**

Zu der nachfolgend abgedruckten 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ erging durch das Landesverwaltungsamt am 21.12.2009, Az: 305.6.1-10110-abi-01/09, folgende Entscheidung:

- 1. Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ vom 26.10.2009 (Beschluss-Nr. 05/2009) wird genehmigt.
- 2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag

Harms

**3. Änderungssatzung zur  
Verbandssatzung vom 14.12.2005  
des Kommunalen Zweckverbandes  
„Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz über kommunalrechtliche Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), beschließt die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ folgende 3. Änderung der Verbandssatzung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Mitglieder, Name, Sitz**

(1) wird wie folgt geändert:

Der Kommunale Zweckverband „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ besteht aus den Gebietskörperschaften Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Gemeinde Muldestausee.

(3) wird wie folgt geändert:

Der Kommunale Zweckverband „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ hat seinen Sitz in der Gemeinde 06774 Muldestausee, Ortsteil Pouch, Dorfplatz 6.

**§ 2 Verbandsgebiet**

wird wie folgt geändert:

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Ortsteile Bitterfeld und Holzweißig der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie der Ortsteile Friedersdorf, Mühlbeck, Muldenstein und Pouch der Gemeinde Muldestausee gemäß § 1 Absatz 1.

**§ 4 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) wird Satz 3 wie folgt geändert:

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann dies durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dorfplatz 6 in 06774 Muldestausee, Ortsteil Pouch während der Dienstzeiten ersetzt werden.

**§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(2) Satz 4 und Satz 5 werden wie folgt geändert:

Als Bemessungsgrundlage für die dem Kommunalen Zweckverband angehörenden Kommunen werden die Einwohnerzahlen der Stadt Bitterfeld-Wolfen anteilig sowie der Gemeinde Muldestausee anteilig bezogen auf das Verbandsgebiet entsprechend § 2 und die seinerzeit vom Braunkohlenbergbau erworbenen Flächen innerhalb der jeweiligen Gemarkungen festgelegt; dabei sind folgende Flächengrößen bei der Berechnung zu berücksichtigen:

Stadt Bitterfeld-Wolfen	351 Hektar
Gemeinde Muldestausee	861 Hektar

Grundlage der Ermittlung der nach Satz 4 erforderlichen Einwohnerzahlen sind jeweils die zum Stichtag 31.12. des Vorjahres veröffentlichten Angaben des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Angaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu den Einwohnerzahlen für die Ortsteile Bitterfeld und Holzweißig und die Angaben der Gemeinde Muldestausee zu den Einwohnerzahlen der Ortsteile Friedersdorf, Mühlbeck, Muldenstein und Pouch.

**II. Verfassung und Verwaltung**

**§ 9 Verbandsversammlung**

(2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung besteht aus zwei Vertretern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, aus zwei Vertretern der Stadt Bitterfeld-Wolfen und aus zwei Vertretern der Gemeinde Muldestausee.

(3) Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt geändert:

Der Landkreis, die Stadt und die Gemeinde erhalten folgende Stimmen, dabei werden nur die Einwohner innerhalb des Verbandsgebietes gemäß § 2 berücksichtigt:

Stadt Bitterfeld-Wolfen 2 Vertreter mit insgesamt 5 Stimmen

Gemeinde Muldestausee 2 Vertreter mit je 2 Stimmen

Landkreis Anhalt-Bitterfeld 2 Vertreter mit je 2 Stimmen

**§ 22 Inkrafttreten**

(1) wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Satzung tritt ab dem 01.01.2010 in Kraft.

Pouch, 26.10.2009



*Lars-Jörn Zimmer*  
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
 die Entscheidung zum Antrag der KS ATAG  
 TRIMET Guss GmbH in 06493 Harzgerode auf  
 Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
 Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
 Änderung einer Gießerei für Nichteisenmetalle  
 in 06493 Harzgerode, Landkreis Harz**

Auf Antrag wird der KS ATAG TRIMET Guss GmbH in 06493 Harzgerode die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Gießerei für Nichteisenmetalle**

**hier: Erweiterung der Druckgießerei für Aluminiumlegierungen von 22 t/d auf 60 t/d sowie Erweiterung der Nebenanlage zur Aufarbeitung von Altemulsion von 15 t/d auf 40 t/d**

(Anlage nach Nr. 3.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06493 Harzgerode**

Gemarkung: **Harzgerode**

Flur: **8**

Flurstücke: **165, 168/2, 174/2, 308, 416, 418, 446, 478**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.01.2010 bis einschließlich 29.01.2010**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Harzgerode**

Bauverwaltung  
Marktplatz 1  
06493 Harzgerode

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen  
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg zu erheben.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
die Entscheidung zum Antrag der Schweinehal-  
tung Düben GmbH & Co. KG in 06869 Düben,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten  
und zur getrennten Aufzucht von Schweinen  
in 06869 Düben, Landkreis Wittenberg**

Auf Antrag wird der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG in 06869 Düben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten und zur getrennten  
Aufzucht von Schweinen**

**hier: Erweiterung der Anlage auf 2 492 Sau-  
enplätze, 2 304 Mastplätze, 10 560 Absatz-  
ferkelplätze, 1 024 Jungsauenaufzuchtplät-  
ze, Errichtung von 3 Güllebehältern, Errich-  
tung von 12 Mischfuttersilos, Installation  
Heizkesselanlage und Aufstellung von 2  
Heizöltanks, Erweiterung des vorhandenen  
und Errichtung eines weiteren Sozialberei-  
ches**

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1 und 7.1h) Spalte 1  
des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbe-  
dürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06869 Düben**,  
Gemarkung: **Düben**  
Flur: **3**  
Flurstück: **185**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**18.01.2010 bis einschließlich 01.02.2010**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Coswig (Anhalt)**

Fachbereich Bauwesen/Umweltschutz  
Raum 212  
Am Markt 13 (Amtshaus)  
06869 Coswig (Anhalt)

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 07:30 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen  
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.“

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Entscheidung über den Erörterungstermin  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Firma Schweineprojekt Hedersleben  
GbR in 06295 Hedersleben auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Anlage zum Halten oder zur getrennten  
Aufzucht von Schweinen, einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf,  
Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas  
für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) sowie Errichtung zweier Gärrestlagerbehälter  
in 06295 Hedersleben, Mansfeld-Südharz**

Die Schweineprojekt Hedersleben GbR in 06295 Hedersleben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit 3.092 Sauenplätzen und 12.138 dazugehörenden Ferkelaufzuchtplätzen, einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) sowie Errichtung zweier Gärrestlagerbehälter mit einem Bruttolagervolumen von insgesamt 11.412 m³**

(Anlage nach Nr. 7.1 h) & i) Spalte 1, Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 und Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **06295 Hedersleben,  
06295 Dederstedt,**

Gemarkung: **Hedersleben**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **5/6 und 55/1**

Gemarkung: **Dederstedt**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **21/3, 21/4, 111/24 und 112/21.**

Das Vorhaben wurde am 17.11.2009 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin stattfindet. Gemäß § 17 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung auf den 03. März 2010 verlegt wird.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Amtshaus, Großer Saal  
Lindenstraße 4  
06295 Hedersleben**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Van der Velde Agrar GmbH  
in 39435 Tarthun auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Schweinemastanlage in 39397 Gröningen/OT Dalldorf,  
Landkreis Börde**

Die Van der Velde Agrar GmbH in 39435 Tarthun beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Mastschweinen  
mit mehr als 2.000 Plätzen**

**hier: Erweiterung um 6.000 Tierplätze und eine  
Biogasanlage**

(Anlage nach Nr. 7.1 g Spalte 1 und nach Nr. 1.4 b)  
aa) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über ge-  
nehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39397 Gröningen/  
OT Dalldorf,**

Gemarkung: **Dalldorf**

Flur: **5**

Flurstück: **164, 162, 163, 164**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezem-  
ber 2010 in Betrieb genommen werden.  
Unselbstständiger Bestandteil des Genehmigungsver-  
fahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglich-  
keitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen  
in der Zeit vom

**25.01.2010 bis einschließlich 24.02.2010**

bei folgenden Behörden aus und können zu den an-  
gegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen wer-  
den:

**1. Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft  
Westliche Börde**

Marktstraße 7  
39397 Gröningen

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 11:30 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich  
in der Zeit vom:

**25.01.2010 bis einschließlich 10.03.2010**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-  
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-  
trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendun-  
gen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-  
rechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familien-  
namen auch die volle und leserliche Anschrift des

Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss  
erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig  
gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antrag-  
stellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Ein-  
wenders werden dessen Name und Anschrift unkennt-  
lich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurtei-  
lung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorlie-  
gen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-  
termin am **21.04.2010** mit den Einwendern und der  
Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Verwaltungsamt der  
VGem Westliche Börde  
Sitzungssaal  
Marktstraße 7  
39397 Gröningen**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein  
Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der  
Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt  
gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf  
Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form verviel-  
fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden  
(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-  
nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-  
der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und  
seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er  
nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden  
ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.  
Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten  
Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer  
Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unbe-  
rücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der  
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentli-  
che Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser über die  
Planfeststellung für die geplanten Hochwasser-  
schutzmaßnahmen im Flussgebiet der Bode,  
im Bereich der Stadt Gröningen, Ortsteil Krottorf  
(Landkreis Börde)**

**Vorhabensträger: Landesbetrieb für Hochwas-  
serschutz und Wasserwirt-  
schaft Sachsen-Anhalt**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwal-  
tungsamtes vom 08.12.2009 (Az.: 404.1.6-62211-  
0034-HWS Krottorf) ist der Plan für das o. g. Vorha-  
ben festgestellt worden.

Im Ergebnis des Hochwassers im April 1994 hatte die  
Gemeinde Krottorf (Ortsteil der Stadt Gröningen)  
Schäden in Millionenhöhe zu verzeichnen. Danach  
wurde eine Gesamtkonzeption für den Hochwasser-  
schutz im Gebiet der Bode erstellt und hier eine be-  
sondere Konzeption für die Gemeinde Krottorf. We-  
sentlicher Inhalt dieser Konzeption ist die Abriegelung  
der Niederung oberhalb der Ortslage mit einem

Schutzdeich in Kombination mit einer Verbesserung des Abflusses über die Bode.

Der Planfeststellungsbeschluss erging unter Vorbehalten und allgemeinen Nebenbestimmungen zu Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten sowie speziellen Nebenbestimmungen zu nachfolgenden Bereichen:

1. Allgemeine Unterrichts- und Beteiligungspflichten,
2. Baurecht,
3. Denkmalrecht,
4. Brand- und Katastrophenschutz,
5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz,
6. Wasserwirtschaft,
7. Natur- und Landschaftsschutz,
8. Fischerei,
9. Versorgungsanlagen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen entschieden worden.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem **Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg** erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Landesverwaltungsamt zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 25.01.2010 bis zum 05.02.2010** im

**Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde in 39397 Gröningen, Marktstraße 7**

sowie in der

**Außenstelle des Verwaltungsamtes in 39393 Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, Columbusstraße 26**

Montag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag	07:30 Uhr bis 11:30 Uhr

(einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am **05.02.2010** gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den vom Vorhaben Betroffenen und von denjenigen, die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser**

**Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser und der Umwelterklärungen**

**I. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme**

Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser wurden auf der Internetseite [www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de](http://www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de) ab dem 22.12.2009 eingestellt.

Die Auslegung der Maßnahmenprogramme gemäß § 14I Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.8.2009 (BGBl. I S. 2723) und der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe (alle Landkreise und kreisfreien Städte) und Weser (nur Landkreise Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel) erfolgt ab dem 22.12.2009. Einsichtnahme in die Unterlagen kann während der Dienststunden an folgenden Orten erfolgen:

Landesverwaltungsamt  
Referat 404  
Dienstgebäude Dessauer Straße 70  
Raum 200  
06118 Halle (Saale)

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel  
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz,  
Karl-Marx-Straße 32  
Raum 472  
29410 Salzwedel

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Dienststelle Bitterfeld  
Mittelstraße 20a  
Haus III, Raum 109  
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Landkreis Burgenlandkreis  
Außenstelle Weißenfels  
Amt für Natur- und Gewässerschutz  
Am Stadtpark 6  
Raum 119  
06667 Weißenfels

Landkreis Börde  
Untere Wasserbehörde  
Farsleber Str. 19  
Raum 46  
39326 Wolmirstedt

Landkreis Harz  
Umweltamt  
Heilige Geist Straße 7  
Raum 128  
06484 Quedlinburg

Landkreis Jerichower Land  
Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft  
Außenstelle Genthin  
Brandenburger Str. 100  
Raum 325  
39307 Genthin

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Nebenstelle Eisleben  
Umweltamt  
Karl-Fischer-Str. 13  
Haus 6 (Sitzungsraum)  
06295 Lutherstadt Eisleben

Landkreis Saalekreis  
Untere Wasserbehörde  
Domplatz 9  
Raum 339  
06217 Merseburg

Landkreis Salzlandkreis  
Umweltamt  
Ermslebener Str. 77  
Raum 527  
06449 Aschersleben

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Hospitalstraße 1-2  
Raum 244  
39576 Stendal

Landkreis Wittenberg  
Breitscheidstraße 4  
Bürgerbüro  
06886 Wittenberg

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Finanzrat Albert Straße 2  
Raum 115  
06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau

Stadt Halle  
Umweltamt der Stadt Halle  
Hansering 15  
06108 Halle

Landeshauptstadt Magdeburg  
Umweltamt  
Julius-Bremer Str. 10  
Raum 705  
39104 Magdeburg

## II. Umwelterklärungen

Die zusammenfassenden Erklärungen zu den Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie die Darlegungen der Überwachungsmaßnahmen auf Grundlage der Umweltberichte für die Flussgebietseinheit Elbe und die Flussgebietseinheit Weser, Anteil Sachsen-Anhalt sind ab dem 22.12.2009 auf der Internetseite [www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de](http://www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de) veröffentlicht.

Gemäß § 14I Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.8.2009 (BGBl. I S. 2723) liegen im Ergebnis der durchgeführten Strategischen Umweltprüfungen zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme die zusammenfassenden Erklärungen zu den Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie die Darlegungen der Überwachungsmaßnahmen auf Grundlage der Umweltberichte für die Flussgebietseinheit Elbe und die Flussgebietseinheit Weser, Anteil Sachsen-Anhalt an den unter I. genannten Orten zur Einsicht aus (Unterlagen zur Flussgebietseinheit Elbe in allen Landkreisen und kreisfreien Städten; Unterlagen zur Flussgebietseinheit Weser in den Landkreisen Börde und Harz und im Altmarkkreis Salzwedel).

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Planfeststellung für die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Flussgebiet der Selke, in der Ortslage Gatersleben, Salzlandkreis**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 18.12.2009 (Az.: 404.1.3–62211–0038/PFB) ist der Plan des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Träger für das o. g. Vorhaben festgestellt worden.

Das Vorhaben dient der Erhöhung des Hochwasserschutzniveaus für die Ortslage Gatersleben im Salzlandkreis. Mit der Realisierung des Vorhabens wird das schadlohe Abflussvermögen der Selke in Gatersleben von derzeit 16 m<sup>3</sup>/s (< HQ<sub>10</sub>) auf zukünftig 30 m<sup>3</sup>/s (ca. HQ<sub>20</sub>) erhöht.

Der Planfeststellungsbeschluss erging unter allgemeinen Nebenbestimmungen zu Unterrichts- und Beteiligungspflichten sowie speziellen Nebenbestimmungen zu den einzelnen Vorhabensteilen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen entschieden worden.

#### **Verfügender Teil:**

Der Plan für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Flussgebiet der Selke, in der Ortslage Gatersleben, Salzlandkreis, wird so, wie in den unter II. aufgeführten Planunterlagen angegeben und unter Berücksichtigung der unter III. erteilten Genehmigungen sowie der unter IV. verfügten Auflagen und Bedingungen festgestellt.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 18.12.2009 (Az.: 404.1.3-62211- 0038/PFB) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Magdeburg  
Breiter Weg 203 – 206  
39104 Magdeburg**

erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Landesverwaltungsamt zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2009 mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

**01. Februar 2010 bis zum 15. Februar 2010**

in der Stadtverwaltung Seeland, Ortsteil Nachterstedt, Lindenstraße 1, Zimmer 32, 06469 Stadt Seeland zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, die am **15.02.2010** endet, gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, die am **15.03.2010** endet, von den vom Vorhaben Betroffenen und von denjenigen, die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle angefordert werden.

-----  
**B. Untere Landesbehörden**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das  
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Erstaufforstung in der Gemarkung Satuelle,  
Landkreis Börde)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Satuelle**  
Flur: **4**  
Flurstück: **163/76**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 2,7396 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und  
Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das  
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Erstaufforstung in der Gemarkung Satuelle,  
Landkreis Börde)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Satuelle**  
Flur: **2**  
Flurstück: **86/1**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 3,90 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und  
Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das  
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Erstaufforstung in der Gemarkung Klüden,  
Landkreis Börde)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Klüden**  
Flur: **4**  
Flurstück: **6**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 1,07 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und  
Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das  
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Erstaufforstung in der Gemarkung Dorst,  
Landkreis Börde)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Dorst**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **38/1 und 39**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt insgesamt 0,8175 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprü-

fung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und  
Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das  
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Erstaufforstung in der Gemarkung Serno,  
Landkreis Wittenberg)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung: **Serno**  
Flur: **10**  
Flurstücke: **19 und 20**

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 3,5720 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und  
Forsten Anhalt  
Ferdinand von Schill Straße 24  
06844 Dessau-Roßlau**

eingesehen werden.

**Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben  
zur Satzung über die Festsetzung der  
Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Barleben**

Auf Grund

der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 und 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010,1491), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 17.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Gemeinde Barleben erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 290 v. H.

der Steuermessbeträge.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Barleben, den 18.12.2009

gez. Keindorff - Siegel -  
Bürgermeister

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über die Satzung  
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung  
der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Barleben**

Aufgrund der §§ 3, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 17.12.2009 die nachfolgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Barleben vom 28.09.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- |                            |                                 |
|----------------------------|---------------------------------|
| a) für den ersten Hund     | 40,00 €                         |
| b) für den zweiten Hund    | 60,00 €                         |
| c) für jeden weiteren Hund | 84,00 €                         |
| d) für Kampfhunde          | das 10-fache der Steuer nach a) |

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Barleben, den 18.12.2009

gez. Keindorff - Siegel -  
Bürgermeister

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben  
über die 1. Änderungssatzung zur  
Friedhofssatzung**

Auf Grundlage der §§ 6, 8 S. 1 Nr. 1, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 11. November 2008, veröffentlicht im Amtsblatt vom 16. Dezember 2008, beschlossen Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Barleben vom 11. November 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in der Ausgabe Nr. 18 vom 16. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 3 Nr. b wird wie folgt geändert:

„der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen“

2. Der § 6 Abs. 3 Nr. d wird wie folgt geändert:

„die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahme, außer zu privaten Zwecken“

3. Der § 7 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.“

4. Dem § 7 wird folgender Abs. 9 hinzugefügt:

„Gewerbtreibende mit der Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstentenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.“

5. Der § 26 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Einebnung von Grabstellen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird grundsätzlich von der Gemeinde durchgeführt.“

6. Der § 26 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Grabmale, Grabzubehör und sonstige bauliche Anlagen dürfen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit von dem Verfügungsberechtigten mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.“

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den 21.12.09

gez. Keindorff  
Bürgermeister

- Siegel -

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

#### **Einladung zur 1. Sitzung 2010 des Regionalaussschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Haus 2 Kreistagssaal  
Flügel A Raum 2.317

Termin: Dienstag, den 02. Februar 2010  
13:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 08.12.2009
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5** Bewertung der Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 7 Abs. 3 LPIG LSA sowie aus der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplans nach § 7 Abs. 4 LPIG LSA (Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung)
- TOP 6** Informationen zum weiteren Aufstellungsverfahren des Regionalen Entwicklungsplans
- TOP 7** Anfragen der Vertreter des Regionalaussschusses an den Vorsitzenden
- TOP 8** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 05.01.2010

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

#### **Einladung zur 1. Sitzung 2010 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Haus 2 Kreistagssaal  
Flügel A Raum 2.317

Termin: Dienstag, den 02. Februar 2010  
16:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 08.12.2009
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5** Bewertung der Einwendungen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 7 Abs. 3 LPIG LSA sowie aus der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplans nach § 7 Abs. 4 LPIG LSA (Beschlussfassung)
- TOP 6** Informationen zum weiteren Aufstellungsverfahren des Regionalen Entwicklungsplans
- TOP 7** Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 8** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 05.01.2010

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
zu den Beschluss-Nummern III/65-2009,  
III/66-2009, III/67-2009, III/68-2009**

**Beschluss-Nr.: III/65-2009**

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 65 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 108 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung die Entgegennahme der Jahresrechnung 2008 sowie der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und erteilt dem Verbandsvorsitzenden für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Entlastung.

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2008

	<b>Verwaltungs- haushalt</b>	<b>Vermögens- haushalt</b>	<b>Gesamt- haushalt</b>
<b>Einnahmen</b>			
Solleinnahmen (= Anordnungs- soll)	289.909,35	39.860,90	329.770,25
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmerest	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmerest	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>289.909,35</b>	<b>39.860,90</b>	<b>329.770,25</b>

<b>Ausgaben</b>			
Sollausgaben (= Anordnungssoll) + neue Haushaltsausgabereste	289.909,35	39.860,90	329.770,25
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>289.909,35</b>	<b>39.860,90</b>	<b>329.770,25</b>
<b>Unterschied</b>			
etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen			
./. Bereinigter Sollausgaben			
<b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Naumburg, den 08.12.2009

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2008 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2009 beschlossen. Gemäß § 108a, Abs.3 der Gemeindeordnung – GO LSA (GVBl. LSA S.568) wird der Jahresabschluss 2008 sowie die Entlastung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Der Jahresabschluss einschließlich Rechenschaftsbericht, der Prüfbericht und die Stellungnahme liegen zur Einsichtnahme vom 18.01.2010 bis 29.01.2010**

Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

**in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Str. 4, 06132 Halle (Saale) aus.**

-----

**Beschluss-Nr.: III/66-2009**

Die Regionalversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2010. Aufgrund der §§ 92 bis 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) hat die Regionalversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	360.300 €
in der Ausgabe auf	360.300 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	---- €
in der Ausgabe auf	---- €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 € festgesetzt.

### § 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Verbandsmitgliedern der Regionalen Planungsgemeinschaft als kommunalem Zweckverband eine allgemeine Umlage nach § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in Höhe von 0,38 €/Einwohner (Einwohnerstand 31.12.2008) erhoben.

### § 6

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage zur Haushaltssatzung.

Naumburg, den 08.12.2009  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

### Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2010 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2009 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2010 wurde dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 305 als Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß § 94, Abs.3 der Gemeindeordnung – GO LSA (GVBl. LSA S.568) wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Der Haushaltsplan 2010 liegt zur Einsichtnahme vom 18.01.2010 bis 15.02.2010

Montag bis Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Straße 4 in 06132 Halle (Saale) aus.

-----

### Beschluss-Nr.: III/67-2009

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 13 Absatz 2 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung für das Haushaltsjahr 2009 durch das Rechnungsprüfungsamt des Saalekreises durchführen zu lassen. Die terminliche Abstimmung erfolgt zwischen der Geschäftsstelle und dem Rechnungsprüfungsamt.

Naumburg, den 08.12.2009  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

-----

### Beschluss-Nr.: III/68-2009

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 2 Nr. 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 mit Umweltbericht.

Naumburg, den 08.12.2009  
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Beteiligung an der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle;**

### **Einladung zur Erörterung gemäß § 7 Abs. 3 LPIG LSA**

Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle (REP Halle) hatten die Beteiligten gemäß § 7 Abs. 3 LPIG LSA die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zum Entwurf des REP Halle (mit Umweltbericht) vom 26.05.2009 an die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPGH) zu senden.

**Gemäß § 7 Abs. 3 LPIG LSA wird zur Erörterung der eingebrachten Anregungen und Bedenken am Montag, den 22.02.2010, um 9.00 Uhr, in die Stadtverwaltung Halle, Stadthaus am Markt, 06108 Halle (Saale), Marktplatz 2, Großer Sitzungssaal eingeladen.**

Sofern die Erörterung am 22.02.2010 nicht abgeschlossen werden kann (Ende spätestens gegen 16.30 Uhr), wird diese am darauf folgenden Tag, dem 23.02.2010, um 9.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt.

Die von den Beteiligten vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden aufgenommen und einer Bewertung durch die Regionalversammlung unterzogen. Die diesbezügliche Dokumentation zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans vom 26.05.2009, welche die Grundlage für die Erörterung bildet, ist im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**[www.regionale-planung.de/halle/index.htm](http://www.regionale-planung.de/halle/index.htm)**

unter dem Link „Regionalplanung/ Regionalplan → Erörterung“ spätestens ab dem 10.02.2010 einsehbar und kann von dort herunter geladen werden.

Die dort aufgeführten Bewertungen können sowohl thematisch geordnet nach der Gliederung des REP Halle als auch nach der TÖB- /Einwender -Liste abgerufen werden. Auf schriftliche Anforderung können Einwender/Beteiligte die Bewertungen Ihrer Anregungen und Bedenken kurzfristig auch in Papierform erhalten. Ein Versand der kompletten Bewertungsdokumentation ist nicht möglich.

Für den Fall, dass eine Stellungnahme am Erörterungstermin nicht möglich ist, kann auch eine **schriftliche Äußerung bis zum 19.02.2010**, gerichtet an die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi-Brundert-Str. 4, 06132 Halle (Saale), erfolgen.

Naumburg, 08.01.2010

gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft  
Halle

-----